

TE Vfgh Beschluss 2002/2/25 G345/01 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.2002

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Allg

VfGG §19 Abs3 Z2 litsd

Leitsatz

Zurückweisung von Gesetzesprüfungsanträgen wegen entschiedener Sache

Spruch

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. 1. Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich hat mit

1. Beschuß vom 27. November 2001 aus Anlaß einer bei ihm anhängigen, unter Zl. VwSen-110303/1/Li/Pr, protokollierten Beschwerde,

2. Beschuß vom 21. Dezember 2001 aus Anlaß einer bei ihm anhängigen, unter Zl. VwSen-110247/1/Kon/Pr, protokollierten Beschwerde,

3. Beschuß vom 21. Dezember 2001 aus Anlaß einer bei ihm anhängigen, unter Zl. VwSen-110270/1/Kon/Pr, protokollierten Beschwerde,

4. Beschuß vom 21. Dezember 2001 aus Anlaß einer bei ihm anhängigen, unter Zl. VwSen-110308/1/Kon/Pr, protokollierten Beschwerde,

5. Beschuß vom 21. Dezember 2001 aus Anlaß einer bei ihm anhängigen, unter Zl. VwSen-110302/1/Kon/Pr, protokollierten Beschwerde

6. Beschuß vom 8. Jänner 2002 aus Anlaß einer bei ihm anhängigen, unter Zl. VwSen-110257/1/Kon/La, protokollierten Beschwerde

gemäß Art140 Abs1 und 4 B-VG an den Verfassungsgerichtshof jeweils den Antrag gestellt auszusprechen, daß "die Worte 'und Z7 bis 9' in §23 Abs2 zweiter Satz Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593, in der Fassung BGBl. I Nr. 17/1998, in eventu die Worte '7 bis' in §23 Abs2 zweiter Satz Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593, in der

Fassung BGBI. I Nr. 17/1998, in eventu die Worte 'bis 9' in §23 Abs2 zweiter Satz Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBI. Nr. 593, in der Fassung BGBI. I Nr. 17/1998, verfassungswidrig waren".

2. Der Verfassungsgerichtshof hat über bestimmt umschriebene Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nur ein einziges Mal zu entscheiden (vgl. VfSlg. 13.085/1992 mwN). Da die vom Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich vorgetragenen Bedenken mit jenen übereinstimmen, über die der Verfassungsgerichtshof bereits mit dem Erkenntnis vom 14. Dezember 2001, G181/01 u.a. Zlen., abgesprochen hat, waren die vorliegenden Anträge wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung das Erkenntnis nicht kennen konnte.

II. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 litd VfGG 1953 in nichtöffentlicher Sitzung ohne vorangegangene mündliche Verhandlung beschlossen werden.

Schlagworte

Rechtskraft, VfGH / Sachentscheidung Wirkung, res iudicata, VfGH / Bedenken

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:G345.2001

Dokumentnummer

JFT_09979775_01G00345_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at